



# Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 1. September 1950

Nr. 35

## Das Altersheim kommt nach Neuenbürg

Aus der Arbeit des Kreisrats — Hochwasserschutz, Beamtenwohnhaus, Altersheim

Wie schon seine Vorgänger, so beruft auch Landrat Geißler die Organe des Kreises zu ihren Sitzungen nicht nur in die Kreisstadt selbst ein. Diese Arbeitstagen finden vielmehr immer wieder auch in Nagold und Neuenbürg statt. Auch hierin kommt die enge Verbindung und völlige Gleichberechtigung der Altkreise Calw, Nagold und Neuenbürg innerhalb des Großkreises Calw zum Ausdruck.

In der Sitzung des Kreisrates am Donnerstag, den 24. August im Rathaus in Nagold wurde zunächst dem vom Landratsamt im Benehmen mit dem Straßen- und Wasserbauamt neu aufgestellten Entwurf einer kreispolizeilichen Verordnung für den Hochwasserschutz (vgl. den Bericht über die Kreisratssitzung vom 21. Juli in Nr. 31 des Amtsblatts) nach Vornahme einer für die Öffentlichkeit unwesentlichen Aenderung zugestimmt. Die Verordnung wird zu gegebener Zeit im Kreisamtsblatt veröffentlicht werden.

Als Vertrauensmänner für die sogenannten Siebener-Ausschüsse zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Geschäftsjahr 1951 wurden für die 3 Amtsgerichtsbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg wieder die gleichen Personen wie bisher gewählt.

Der Vorsitzende teilte mit, daß über die Abtretung eines Bauplatzes durch den Kreisverband an das Land nunmehr den früheren Beschlüssen gemäß ein Kaufvertrag abgeschlossen worden sei und daß die Arbeiten zur Erstellung des kreiseigenen Wohnhauses in Calw demnächst vergeben werden würden. Der Kreisrat beschloß, in das Erdgeschoß des geplanten 4-Familienwohngebäudes noch eine fünfte Wohnung einzubauen.

Nach einer nochmaligen eingehenden, von allen Seiten mit vorbildlicher Sachlichkeit, Ruhe und Offenheit geführten Aussprache hat der Kreisrat nun auch entschieden, daß das Altenheim des Kreisverbandes unter der Voraussetzung in Neuenbürg erbaut wird, daß die Stadt Neuenbürg das hierfür erforderliche Gelände dem Kreis unentgeltlich übereignet.

Ferner wurden in der Sitzung eine Reihe mehr interner Verwaltungsangelegenheiten behandelt.

### Bekanntmachungen des Landratsamts

**Maul- und Klauenseuche in Rastatt-Rheinau**  
In Rastatt-Rheinau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Der Stadtteil Rastatt-Rheinau ist Sperrbezirk. In die Schutzzone, die im Umkreis von 15 km von Rastatt-Rheinau errichtet wurde, fallen u. a. folgende Gemeinden.

Muggensturm, Kuppenheim, Gaggenau, Durmersheim, Illingen, Söllingen.

Landratsamt

### Gewährung von „Hausratshilfen“

Entgegennahme und Behandlung von Anträgen bis 31. 10. 1950

Das Innenministerium Tübingen hat den in seinem Runderlaß vom 19. 4. 50 verfüigten Annahmestopp für Hausratshilfeanträge aufgehoben und die Frist zur Einreichung derartiger Gesuche bis zum 31. 10. 1950 verlängert. Nach diesem Termin können keine

Anträge auf Gewährung von Hausratshilfe mehr gestellt werden. Diese Ausnahmefrist gilt nicht für Spätheimkehrer, die erst nach dem 31. 7. 1950 zurückkehren, sowie für Heimatvertriebene, die nach dem 31. 7. 1950 im Wege der Umsiedlung im Land Württemberg-Hohenzollern Aufnahme fanden bzw. finden und die nachgewiesenermaßen von einem anderen Soforthilfeamt noch keine Hausratshilfe erhalten haben.

Die im Erlaß des Innenministeriums vom 19. 4. 1950 festgesetzten Einkommensgrenzen (vgl. Amtsblatt für den Kreis Calw Nr. 19 vom 12. 5. 1950) sind zu beachten. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß mit den Anträgen auch die in diesem Erlaß verlangten Lohnbescheinigungen mit einzusenden sind, da sich andernfalls die Behandlung der Anträge wesentlich verzögert. Calw, 24. August 1950.

Kreisamt für Soforthilfe.

### Fortbildungskurse für Schreiner

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in Stuttgart einwöchige Tageskurse über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Polieren, Mattieren und Spritzverfahren). Gebühr 25.— DM.

Zur Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung werden in Stuttgart Tages- und Abendkurse über Fachzeichnen und Kostenrechnen (Dauer 80 Unterrichtsstunden) ab-

gehalten. Gebühr 40.— DM. Beide Lehrgänge werden im Tagesunterricht auch in anderen Städten des Landes eingerichtet, wenn die Innungen bei genügender Beteiligung entsprechende Anträge stellen.

Auskünfte und Anmeldungen beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestr. 18 (Fernruf 922 51).

### Fachkurse für Flaschner und Installateure

Das Landesgewerbeamt veranstaltet im Herbst dieses Jahres in Stuttgart wieder Fachkurse für Flaschner und Installateure. Der Unterricht wird in Tages- und Abendlehrgängen erteilt. Die Kurse umfassen je 60 Unterrichtsstunden. Sie werden für Flaschner und Installateure getrennt abgehalten. Teilnehmergebühr 30.— DM.

### Meisterkurs für Rundfunkmechaniker

Zur Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung und zur weiteren Fortbildung veranstaltet das Landesgewerbeamt Stuttgart im Herbst 1950 in Stuttgart einen Tagesfachkurs für Rundfunkmechaniker. Der Kurs umfaßt 160 Unterrichtsstunden. Unterricht wird jeweils an einem Tag in der Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr erteilt. Die Teilnehmergebühr beträgt 65.— DM. Anmeldungen, Auskunft und Lehrplan beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernruf 92251.

Stuttgart, den 24. August 1950

Wirtschaftsministerium  
Württemberg-Baden  
— Landesgewerbeamt —

## Einladung zum Kreisfeuerwehrtag in Calw

Die Feuerwehren des Kreises Calw veranstalten aus Anlaß des 100-jährigen Jubiläums der Freiwilligen Feuerwehr Calw am 9. und 10. September 1950 ihren

### 1. Kreisfeuerwehrtag.

Das Programm sieht folgende Veranstaltungen vor:

**Samstag, den 9. September**  
16 Uhr Ausschußsitzung des Landesverbandes der Feuerwehren von Württemberg-Hohenzollern im Rathaussaal.  
20 Uhr Festakt aus Anlaß des 100-jährigen Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr Calw in der Stadthalle.

Mitwirkende: Gesangverein Liederkrantz-Concordia Calw, Stadtkapelle Calw, Kapelle Alhaca. Nach dem Festakt: Großer Feuerwehrball.

### Sonntag, den 10. September

8 Uhr Kommandantenversammlung im Rathaussaal.

10 Uhr Schultübungen der Freiwilligen Feuerwehr Calw mit Tanklöschfahrzeug, Tragkraftspritze und Rettungsgeräten.

11 Uhr Große Angriffsübung mit dem Einsatz von Löschfahrzeugen, Tragkraftspritzen, Rettungsgeräten und Schnellkupplungsröhren.

13.30 Uhr Historischer Festzug der Feuerwehren zum Festplatz auf dem Brühl: Begrüßung durch den Kommandanten und die Vertreter der Behörden. Anschließend: Endentscheidung um die Kreismeisterschaft im Schnelligkeitswettbewerb der Feuerwehren mit Kraftspritzen. Klasse A Feuerwehren mit Löschfahrzeugen (Calw, Nagold u. Neuenbürg). Klasse B Feuerwehren mit

Tragkraftspritzen (TS 8) (Ebhausen, Efringen, Schömberg, Calmbach, Gechingen und Stammheim). Außerdem humoristische Einlagen und Vorführungen der Feuerwehrgeräteindustrie.

18 Uhr Siegerverkündigung mit Preisverteilung.

Die Gemeinde- und Werkfeuerwehren, sowie die gesamte Bevölkerung werden zu diesen Veranstaltungen eingeladen.

Kreisfeuerwehrbeirat

Vorsitzender:

Kreisbrandmeister Stauch

### Kommandantenversammlung

Anläßlich des Kreisfeuerwehrtags am 10. September 1950 in Calw findet vormittags 8 Uhr im Rathaussaal eine Kommandantenversammlung der Feuerwehren des Kreises statt.

### Tagesordnung:

1. Organisatorische und technische Fragen der Feuerwehren.

2. Die Aufgaben und Ziele des Landesfeuerwehrverbandes von Württemberg-Hohenzollern.

Es spricht der 1. Vorsitzende Kreisbrandmeister Bürger, Rottweil.

3. Verschiedenes.

Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen der Kommandanten und Obmänner der Gemeinde- und Werkfeuerwehren wird gebeten.

Kreisfeuerwehrbeirat

Vorsitzender:

Kreisbrandmeister Stauch

## Lehrgänge für Kraftfahrzeughandwerker und Mechaniker

Zur Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung und zur Weiterbildung veranstaltet das Landesgewerbeamt ab September ds. Js. wieder Tages- und Abendkurse für Kraftfahrzeug-Handwerker und für Mechaniker in Stuttgart. Die Kurse umfassen je 110 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 45.— DM. Lehrpläne, Auskunft und Anmeldungen beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernruf 92251.

Stuttgart, den 17. August 1950.

Wirtschaftsministerium  
Württemberg-Baden  
— Landesgewerbeamt —

## Bekanntgaben der Gemeinden

### Gemeinde Simmozheim

#### Aus der Gemeindeverwaltung

Simmozheim. Die Wasserversorgung bildet nach wie vor das Hauptproblem der Gemeinde. Um die auch in diesem Jahr wieder aufgetretene Wassernot zu beheben, soll die in Müttlingen vorgesehene Wasserfassung gebaut werden; diese dient dann auf Grund des Wasservertrags von 1947 beiden Gemeinden. Es sollen, nachdem die Probegruben eine Ergiebigkeit im Minimalfall von 4 l/sec hatten, zwei Brunnen in einer Tiefe von 8 u. 11 m erstellt werden, die durch eine Sickeranlage von 40 m verbunden sind. Aus dem vorderen Brunnen wird dann das dort angesammelte Wasser durch die Pumpen des in weiteren 40 m Entfernung befindlichen Pumpenhauses angesaugt bzw. bei Absinken des Wasserspiegels unter 6 m durch eine Unterwasser-

pumpe in den bisherigen Quellschacht gefördert. Die gesamten Kosten belaufen sich auf rd. 40 000 DM. Für die Wasserfassungsarbeiten, bei denen ca. 1600 cbm zu bewegen sind, erhielt die Fa. Baresel Stuttgart auf Grund ihres Angebots von 34 800 DM den Zuschlag. Die Kosten sollen durch einen Anteil aus dem ordentl. Haushalt von 1950 und 1951 mit je 10 000 DM, sowie einen zu erwartenden Staatsbeitrag und einen Beitrag der Landesfeuerlöschkasse von 10 000 DM gedeckt werden. Mit den Arbeiten ist bereits begonnen worden. Die Anlage soll in einer Bauzeit von 2½ Monaten fertiggestellt sein, so daß der in Simmozheim schon seit 2 Jahren in den Sommer- und Herbstmonaten chronische Wassermangel endlich behoben sein dürfte und dann auch zur Erweiterung des Wasserleitungsnetzes geschritten werden kann. Hierunter fällt insbesondere der Anschluß der oberen Steige und die Erstellung eines weiteren 200 cbm fassenden Hochbehälters als Löschwasserreserve, dessen Bau auf Ende des Jahres vorgesehen ist.

Für den Einbau einer Wohnung für eine Ausgewiesenenfamilie im früheren Schafhaus wurden die Flaschner- und Installationsarbeiten vergeben — Die Kanzleiräume sowie das Treppenhaus im Rathaus und die Aufgänge in den Schulhäusern sind in den letzten Wochen instandgesetzt worden. — Der Ortsbauplan für das Gebiet „Untere Steige“ wurde vom Landratsamt genehmigt. Der dort von der Kreisbaugenossenschaft begonnene Bau eines Zweifamilienhauses im Rahmen des Flüchtlingsbauprogramms schreitet rüstig voran.

Den Bund fürs Leben haben geschlossen: Friedrich Häberle und Gertrud geb. Großhans, beide von hier, sowie Willi Mönch von Oberkollbach und Marianne geb. Riffel von hier.

## Die Mietwohnung

### Werkwohnungen und Betriebswohnungen

#### 4. der Begriff der Betriebswohnung

Betriebswohnungen sind solche Wohnungen, die bestimmungsgemäß an Angehörige eines bestimmten Betriebes zu überlassen sind. Bei Werkwohnungen entscheidet der Zusammenhang des Wohnungsrechts mit einem bestimmten Arbeitsverhältnis, bei Betriebswohnungen dagegen die allgemeine Zweckwidmung. Werkwohnungen werden daher in der Regel zugleich Betriebswohnungen sein, nämlich dann, wenn sie ein für allemal zur Unterbringung von Betriebsangehörigen bestimmt sind. Wohnungen aber, die nur im Einzelfall an ein Betriebsmitglied mit Rücksicht auf dessen Arbeitsverhältnis vermietet sind, sonst jedoch nicht für Betriebsangehörige bestimmt sind, sind nur Werkwohnungen. Andererseits sind Betriebswohnungen nicht immer Werkwohnungen. Sie erhalten die Eigenschaft als Werkwohnung erst, wenn sie an Belegschaftsmitglieder abgegeben sind. Ist eine Betriebswohnung noch an einen Betriebsfremden vermietet, so behält sie wohl ihre Eigenschaft als Betriebswohnung, wird jedoch für diese Zeit nicht Werkwohnung.

Die Betriebswohnungen sind entweder werkseigene oder werksfremde. Für werkseigene Betriebswohnungen ist das entscheidende Merkmal das Eigentum des Betriebsinhabers an dem Gebäude; der Betriebsinhaber ist mithin zugleich Vermieter. Bei werksfremden Betriebswohnungen ist der Eigentümer des Gebäudes eine andere Person als der Betriebsinhaber. Der Betriebsinhaber kann daher in diesen Fällen nicht unmittelbar die Bestimmung treffen, daß die Wohnungen in dem Gebäude seinen Gefolgschaftsmitgliedern zu überlassen sind. Er bedarf dazu der Mitwirkung des Eigentümers. Diese Mitwirkung kann in 2 Rechtsformen erfolgen. Die erste Form ist die Ermietung eines Gebäudes zwecks Unterbringung von Betriebsangehörigen, wodurch

sich der Betriebsinhaber die Verfügungsgewalt über die Wohnungen verschafft. Die Betriebsangehörigen benutzen dann eine solche Wohnung entweder im Untermietsverhältnis oder als Teil der Arbeitsvergütung. Also hier vergibt der Betriebsinhaber die Wohnungen wie bei den werkseigenen Betriebswohnungen. Soweit es sich dabei um Untermietsverhältnisse handelt, unterliegen sie dem Mietkündigungsschutz, da in der Regel die Mieter in den Räumen einen eigenen Haushalt mit ihrer Familie führen oder doch die Räume mit ihren Einrichtungsgegenständen ausstatten, was die Voraussetzung für den Mieterschutz bei Untermietsverhältnissen ist. Die stärkere Abart der werksfremden Betriebswohnungen ist die, daß der Betriebsinhaber mit dem Eigentümer vereinbart, daß einzelne freiwerdende Wohnungen oder alle Wohnungen in einem Wohngebäude ausschließlich für Angehörige des Betriebes zur Verfügung zu halten sind, also an diese zu vermieten sind. In der Regel werden solche Vereinbarungen darin ihren Grund haben, daß der Betriebsinhaber die Errichtung des Gebäudes oder seinen Erwerb durch Geldhergabe gefördert hat. Die Benutzungsvereinbarung kann auch dahin gehen, daß die Räume den Angehörigen einer bestimmten Art von Betrieben zur Verfügung zu halten sind, so zum Beispiel Wohnungen, die eine Baugesellschaft finanziert hat, welche von mehreren Betriebsinhabern finanziell unterstützt worden ist.

#### 5. die rechtliche Behandlung der Betriebswohnungen

Wenn die Betriebswohnungen ihrer Bestimmung gemäß an Angehörige des Betriebes vergeben sind, bedarf es keiner besonderen Rechtsregeln. Sie sind dann zugleich Werkwohnungen und die für Werkwohnungen aufgeführten Vorschriften (Ziffer 2 und 3) gelten dann auch für sie. Da es aber nun auch Betriebswohnungen gibt, die nicht zugleich Werkwohnungen sind, wenn also

eine Betriebswohnung nicht ihrem Zwecke entsprechend vergeben ist und somit ein Betriebsfremder die Wohnung mietaufweise in Besitz hat, sieht das Gesetz eine besondere rechtliche Behandlung der Betriebswohnungen vor. Diese besteht darin, daß der Mieterschutz in der gleichen Weise aufgelockert ist wie bei Werkwohnungen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Es gibt für sie den besonderen Aufhebungsgrund des erleichterten Eigenbedarfs, wenn die betrieblichen Bedürfnisse dies erfordern. Zum Nachweis des überwiegen- den Interesses des Vermieters an der Erlangung der Wohnung genügt die Darlegung, daß die Wohnung für einen Angehörigen des Betriebes dringend gebraucht wird. Die Ausführungen in Ziffer 2 über den aufgelockerten Eigenbedarf bei Werkwohnungen finden hier bei Vermietung an einen Betriebsfremden entsprechende Anwendung. Eine Interessenabwägung hat daher nicht stattzufinden. Auch spielt es keine Rolle, ob es sich um eine werkseigene oder eine werksfremde Betriebswohnung handelt. Abgesehen von dem aufgelockerten Eigenbedarf unterliegt die von einem Betriebsfremden belegte Betriebswohnung selbstverständlich nach wie vor den übrigen Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes.

#### 6. Unzureichende Ausnutzung des Wohnraumes

Ein weiterer Aufhebungsgrund bei Werk- und Betriebswohnungen hat praktisch keine große Bedeutung mehr: Das Mietverhältnis mit Werkwohnungsbenutzern sowie bei Betriebswohnungen mit Betriebsfremden kann naml. auch bei unzureichender Ausnutzung des Wohnraums zur Aufhebung gebracht werden, wenn also der Raum im Verhältnis zu der Zahl der Bewohner übermäßig groß ist. Ob es sich bei den Betriebswohnungen um werkseigene oder werksfremde handelt, ist hierbei ebenfalls gleichgültig. Soweit eine Klage in Frage kommt, muß die Angelegenheit vorher im Betriebsrat verhandelt worden sein. In der Regel wird aber bereits die Wohnungsbehörde den unterbelegten Raum erfaßt haben, was auch bei Werkwohnungen möglich ist. Der Mietaufhebungsgrund der Unterbelegung bei Werks- und Betriebswohnungen gewinnt dann aber wieder an Bedeutung, wenn die öffentliche Wohnraumbewirtschaftung beseitigt wird, der Mieterschutz aber noch bestehen bleibt. Das wird heute schon bei dem steuerbegünstigten Wohnungsbau praktisch, wenn die Steuerfreiheit nach § 7c des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist (durch Finanzierung von steuerfreien Darlehen und Zuschüssen).

#### 7. Sonstige Bestimmungen

Das neue Wohnungsbaugesetz des Bundes hat bezüglich des sogenannten sozialen Wohnungsbaues für Werks- und Betriebswohnungen dem Betriebsinhaber ein Vorschlagsrecht für die Zuteilung neu geschaffener Wohnungen eingeräumt, welches die Wohnungsbehörde bindet. Beim frei finanzierten Wohnungsbau, der im allgemeinen vom Mieterschutz befreit worden ist, bleiben immerhin die besonderen Schutzbestimmungen für Werks- und Betriebswohnungen bestehen.

Bekanntlich wird nach der Ehescheidung die eheliche Wohnung durch richterliche Entscheidung einem der Ehegatten zugewiesen oder unter die Ehegatten aufgeteilt. Voraussetzung hierfür ist, daß sich die geschiedenen Ehegatten über das weitere Schicksal der gemeinsamen Wohnung nicht einigen können. Eine Wohnung, die die Ehegatten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses innehaben, an dem ein Gatte als Arbeitnehmer beteiligt ist — es sich also um eine Werkwohnung handelt —, soll der Richter dem anderen Ehegatten nur zuweisen, wenn der Arbeitgeber einverstanden ist. In dem dabei stattfindenden Verfahren ist auch der Arbeitgeber des Gatten Beteiligter, der infolgedessen An-

träge kann.  
Sow  
Betrie  
ten El  
triebs  
Mietge  
Ersatz  
Verpfl  
Praxi  
Entsch  
in den  
pflicht  
sichtig  
entsch  
und I  
gegen  
pflicht  
dem V  
setzun  
richts

Ste  
10 Sep  
Lok n  
Abfu  
einbeh  
„Notop  
gabe  
meldun  
Monats  
Eink

Vor  
viertel  
pflicht  
geteilt

Vor  
für de  
der er

Za  
Monat  
entspr  
Bei  
Stümm  
für je  
einer A  
gerech  
Die  
dem u  
verkeh  
und v  
Mögli  
ist di  
der at  
lende  
Die  
täglich  
Nachm  
nicht

Dan  
Zeit s  
teilung  
bingen  
dürfti  
Dafür  
allen  
Hoffen  
kennu  
die An  
Kreis  
dung,  
lien,  
daß d  
sen s  
habe.  
Danke  
Spand

träge stellen und Rechtsmittel einlegen kann.

Soweit das Mietverhältnis bei Werk- und Betriebswohnungen wegen des erleichterten Eigenbedarfs des Vermieters bzw. Betriebsinhabers aufgehoben wird, kann das Mietgericht dem Vermieter die Pflicht zum Ersatz der Umzugskosten auferlegen. Diese Verpflichtung des Vermieters spielt in der Praxis eine nicht unbedeutende Rolle. Die Entscheidung hierüber liegt ausschließlich in den Händen des Gerichts, welches nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Billigkeit entscheidet. Dabei werden die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten gegeneinander abgewogen. Die Ersatzpflicht kann übrigens auch nur teilweise dem Vermieter auferlegt werden. Voraussetzung für die Entscheidungen des Gerichts ist jedoch ein Antrag des Mieters.

(Fortsetzung folgt).

## Steuertermine im September

10. September 1950:

Lohnsteuer und Notopfer Berlin

Abführung der von den Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuer und Abgabe „Notopfer Berlin“ unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung für den Monat August durch die Monatszahler.

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Vorauszahlung für das III. Kalendervierteljahr 1950, deren Höhe den Steuerpflichtigen mit besonderem Bescheid mitgeteilt worden ist.

Umsatzsteuer

Vorauszahlung der Monatszahler für den Monat August 1950 unter Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

Beförderungsteuer

Zahlung der Monatszahler für den Monat August 1950 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

Bei verspäteter Entrichtung sind 2% Säumniszuschlag für den 1. Monat und 1% für jeden weiteren Monat verwirkt. Mit einer Aufhebung desselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Die Steuerzahler werden gebeten, von dem unbaren Zahlungsverkehr weitgehend Gebrauch zu machen und von Zahlungen durch Scheck nach Möglichkeit abzusehen. Bei allen Zahlungen ist die Steuernummer, die Steuerart und der auf die einzelnen Steuerarten entfallende Betrag anzugeben.

Die Kassenstunden der Finanzkasse sind täglich von vormittags 8—12 Uhr. In den Nachmittagsstunden können Zahlungen nicht mehr angenommen werden.

Finanzämter

Hirsau und Neuenbürg

## Rotes Kreuz

Kreisverein Calw

Dank der schönen Spenden der letzten Zeit steht der Kreis Calw nach einer Mitteilung des Rot-Kreuz-Präsidiums in Tübingen z. B. in der Kleiderabgabe an Bedürftige an der Spitze von 17 Kreisen. Dafür ist der Rot-Kreuz-Kreisverein Calw allen gütigen Spendern herzlich dankbar. Hoffentlich finden sich nach dieser Anerkennung des Präsidiums noch viele, welche die Arbeit der Rot-Kreuz-Sammelstellen im Kreis unterstützen. Entbehrliches an Kleidung, Wäsche usw. gibt es in vielen Familien. Oft hört man von den Bedürftigen, daß das Rote Kreuz die erste Stelle gewesen sei, die sie gefunden und beschenkt habe. Helft uns weiter helfen! Des stillen Dankes aller wirklich Bedürftigen sind die Spender im Kreis gewiß!

Rot-Kreuz-Kreisgeschäftsstelle Calw,  
Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345

## Vergabung von Bauarbeiten

Kreisbaugenossenschaft Calw

Zur Erstellung von 2 Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung in Igeltsloch werden auf Grund der VOB die

Schreiner-, Gips-, Glaser-, Schlosser-, Elektro-Installations-, Wasser-Installat., Maler- und Tapezier-Arbeiten

vergeben.

Die Vergabungsunterlagen können ab Montag, den 4. 9. 50 bei Herrn Architekt Hammann in Oberreichenbach eingesehen werden, wo auch die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr erhältlich sind. Dasselbst sind die Angebote bis Samstag, den 9. 9. 50, 10 Uhr einzureichen. Die Eröffnung erfolgt zu gleicher Zeit in Anwesenheit eines Vertreters der Kreisbaugenossenschaft. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Ebenso werden zur Erstellung von 1 Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung in Würzbach auf Grund der VOB, die gleichen vorgenannten Innenarbeiten vergeben.

Bei Architekt Hammann sind die Vergabungsunterlagen in der gleichen Zeit einzusehen und die Leistungsverzeichnisse erhältlich. Bis Samstag, den 9. 9. 50, 10½ Uhr sind die Angebote dort einzureichen, wo zur gleichen Zeit die Eröffnung in Anwesenheit eines Vertreters der Kreisbaugenossenschaft erfolgt. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Gemeinde Stammheim

Zum Wiederaufbau des Rathauses mit Feuerwehrmagazin vergibt die Gemeinde

Stammheim die

Beton-, Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- und Flaschnerarbeiten.

Die Vergabungsunterlagen können ab Samstag, 2. 9. 1950 während der Dienststunden auf dem Bürgermeisteramt eingesehen und abgeholt werden. Frist zur Abgabe der Angebote Freitag, den 8. 9. 1950, 18 Uhr, auf dem Bürgermeisteramt in Stammheim. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift einzureichen. Bei der Eröffnung der Angebote, die am 8. 9. 1950 um 20 Uhr durch den Gemeinderat erfolgt, können die Bewerber anwesend sein. Die Zuteilung der Arbeiten behält sich der Gemeinderat vor.

Stammheim, den 29. August 1950

Bürgermeisteramt Stammheim

Gemeinde Wildberg

Für den Neubau des Schulhauses mit Turnhalle vergibt die Stadt Wildberg die

Erd-, Beton-, Eisenbeton-, Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Flaschnerarbeiten und Kunststeinlieferung.

Leistungsverzeichnisse und Pläne liegen auf dem Rathaus Wildberg vom Mittwoch, 30. August, von 14 Uhr ab zur Einsichtnahme und Abholung auf. Frist zur Abgabe der Angebote Mittwoch, den 6. September, 18 Uhr. Die Bewerber können bei diesem Termin anwesend sein. Die Bauleitung steht am Freitag, 1. Sept., von 14—17 Uhr im Rathaus Wildberg zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

Bürgermeisteramt Wildberg.

## Rechtsmittel im Steuerrecht

von Steuerinspektor Günter Wiegand, Hirsau

Wie für die Verwaltung überhaupt, so gilt auch für die Finanzverwaltung der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. D. h. jeder Verwaltungsakt, der dem Einzelnen gegenüber erlassen wird, bedarf der gesetzlichen Grundlage. Soll z. B. eine bestimmte Steuer festgesetzt werden, so muß

1. der Sachverhalt festgestellt und
2. der Sachverhalt unter das in Betracht kommende Gesetz eingeordnet werden.

Erfäßt das Gesetz den festgestellten Sachverhalt nicht, so kann eine Besteuerung nicht erfolgen. Erfäßt das Gesetz den Sachverhalt, entspricht dieser also dem durch das Gesetz vorausgesetzten Tatbestand, so ist die Besteuerung gerechtfertigt. Nun sind aber die wirtschaftlichen Vorgänge und damit die möglichen Tatbestände so vielgestaltig, daß ein Gesetz niemals derart gefaßt werden kann, daß seine Wirksamkeit auf alle Fälle zutrifft, die es nach dem Willen des Gesetzgebers (der gewählten Volksvertretung) hat treffen sollen. Eine am Wortlaut haftende Anwendung des Gesetzes bedeutet unter solchen Umständen eine zu enge und darum falsche Anwendung des Gesetzes. Um dem Gesetz zum vollen Erfolg zu verhelfen, ist erforderlich, das Gesetz auszulegen, d. h. zu erforschen, welche Fälle es wirklich erfassen will. Den Ausgangspunkt für die Auslegung des Gesetzes bildet der Wortlaut des Gesetzes. Es sind aber darüber hinaus die Volksanschauung, der Zweck des Gesetzes und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.

Von den vielen Gesetzen, die uns von der Wiege bis zur Bahre begleiten und unser ganzes Leben in bestimmte Formen zwingen, gehören wohl die Steuergesetze

Spezialbenzin

Handwerksbetriebe, die für ihre Fertigung noch Spezialbenzinbezugsmarken benötigen, können solche bei uns anfordern. Kreisinnungsverband Calw

in jeder Form zu den unbeliebtesten. Da aber nun einmal der Staat seine Aufgaben, die ja schließlich mehr oder weniger jedem Einzelnen zugute kommen (denken wir nur an den Straßenbau, Schulen usw.), ohne Erhebung von Abgaben nicht erfüllen kann, wird es wohl auch für immer bei der Erhebung von Steuern usw. verbleiben.

Bei der Anwendung der Steuergesetze ist zu beachten, daß sie dem öffentlichen Recht angehören. Wo Zweifel oder Lücken bestehen, werden zur Lösung oder Ergänzung zunächst die Vorschriften anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsgebiete herangezogen und nur ausnahmsweise die Vorschriften des Privatrechts (des bürgerlichen Rechts) verwendet, wenn nicht die Eigenart des Steuerrechts im Einzelfall die Heranziehung derartiger Vorschriften überhaupt nicht gestattet. Die Steuergesetze bringen auch Begriffe, die in anderen Rechtsgebieten, insbesondere im Privatrecht, eine feststehende Bedeutung haben, dabei ist mit Rücksicht auf die Eigenentwicklung des Steuerrechts, insbesondere auf seinen grundlegenden Unterschied zum Privatrecht zu prüfen, ob die Begriffe für die Steuergesetze in demselben Sinn zu werten sind.

Es ist zwar niemanden verboten oder unter Strafe gestellt, seine Angelegenheiten so einzurichten, daß er möglichst wenig Steuern zahlt und die Erleichterungen ausnützt, die die Steuergesetze selbst gewähren. Steht aber für die Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges normalerweise nur ein bestimmter steuerlich erfaßter Weg offen, so kann die Steuerpflicht durch einen nur zum Zweck der Steuerersparung erfolgten Mißbrauch bürgerlich-rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten nicht umgangen werden.

Die gesetzlichen Vorschriften sind in der Regel zwingend. Auch die Behörde, die sie anwendet, muß sie befolgen, ohne ein Mehr oder Weniger fordern oder von ihrer Anwendung überhaupt absehen zu können. Die Möglichkeit dazu besteht nur dann.

wenn die Vorschrift der Behörde ausdrücklich oder stillschweigend einen gewissen Spielraum für ihre Entscheidung einräumt (Ermessens-Entscheidung).

Die Behörde muß bei Ermessens-Entscheidungen die Grenzen beachten, die nach dem Gesetz ihrem Ermessen gezogen sind. Innerhalb der Grenzen muß sie nach Billigkeit (Berücksichtigung des einzelnen Betroffenen) und Zweckmäßigkeit (Berücksichtigung der Erfordernisse der Verwaltung und des Volksganzen) entscheiden.

Daß es bei der Vielfalt von Ueberschneidungen öfters zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde kommen muß, liegt auf der Hand. Nichts ist auf der Welt so vollkommen, daß es jeder Seite recht gemacht werden kann. Dies ist sich bei der Abfassung der Reichsabgabenordnung auch die gesetzgebende Körperschaft bewußt gewesen, als sie im Jahr 1919 bei der Verabschiedung des Steuergrundgesetzes, eben der Reichsabgabeordnung, den Rechtsmitteln der Abgabepflichtigen einen umfangreichen Abschnitt einräumte.

Unter dem Begriff der Verfügung ist jede Entscheidung, jeder Beschluß und jede sonstige Maßnahme der Finanzbehörde zu verstehen, die zum Besteuerungszwecke dem Einzelnen gegenüber getroffen wird. Die Verfügung teilt der einzelnen Person mit, was für sie Rechtens ist. Verfügung ist also jede auf der Steuerhoheit beruhende Willensäußerung der Finanzbehörde gegenüber der einzelnen natürlichen oder juristischen Person, wie z. B. der Steuerbescheid, die Festsetzung eines Erzwingungsgeldes oder die Stundung eines Steuerbetrages.

(Fortsetzung folgt)

### Marktberichte

#### Nagolder Vieh- und Schweinemarkt

Kühe 1130.— DM mit Kalb, Kalbinnen 950.— bis 1150.— DM (Handel gedrückt).

Schweinemarkt: Läufer 148.— bis 167.— DM, Milchschweine 130.— bis 145.— DM. Zufuhr gut, Handel lebhaft, Marktbesuch gut.

#### Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: Großvieh 673, Kälber 921, Schweine 1220, Schafe 57. Preise in DM für je 50 kg Lebendgewicht: Ochsen jung aa 88—92, a 75—86, b 65—74. Ochsen alt nur bei nachgebenden Preisen verkäuflich, Bullen jung aa 90—93, a 80—89, b 75—79, Bullen alt unverkäuflich, Rinder aa 96—100, a 80—92, b 74—79, Kühe jung a 70—78, b

### Bekanntgaben der Amtsgerichte

#### Amtsgericht Nagold

— Handelsregister —

(Für die Angaben in ( ) ohne Gewähr)

#### Neueintragung

HRA Nr. 143 am 23. 8. 50.

Firma Eugen Braun OHG., Polstermöbel und Lederwaren in Nagold (Marktstraße 16). Offene Handelsgesellschaft seit

1. Januar 1950.

Persönlich haftende Gesellschafter sind:

1. Eugen Braun, Polster- und Tapeziermeister in Nagold,

2. Emma Dürr geb. Braun, Ehefrau des Wilhelm Dürr, Stadtinspektors in Esslingen-Mettingen, Rosenstraße 66,

3. Helene Herrgott geb. Braun, Ehefrau des Wilhelm Herrgott, kaufm. Angestellten in Nagold, Marktstraße 16.

Zur Vertretung der Gesellschaft ist Eugen Braun, Polster- und Tapeziermeister in Nagold, allein berechtigt.

#### Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Neueintragung

A 449 — 21. 8. 50: Herbert Kinzig in Schwann (Holzgroßhandlung). Inhaber: Herbert Kinzig, Holzhändler in Schwann, Kreis Calw. Der Ehefrau Gertrud Kinzig geborene Probst in Schwann ist Einzelprokura erteilt.

#### Löschung

B 172 — 22. 8. 50: Gemeinnützige Baugesellschaft m. b. H. i. L. in Birkenfeld (Württ.). Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

#### Kraftloserklärung von Grundschuldbriefen

F 1/50. Durch Ausschlußurteil vom 25. 8. 1950 wurden die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Höfen-Enz, Heft 162 Abt. III Nr. 1 und 2 an Grundstücken der Eheleute Ferdinand Mettler, Schuhmacher in Höfen und Klara, geb. Hack daselbst, zu Gunsten der Amtskörperschaft (Oberamtssparkasse) Neuenbürg eingetragenen Grundschulden von je 1000.— GM für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

55—63, c 47—54, d bis 45, Kühe alt a 62—68, Kälber Sonderkl. über Notiz, a 119—124, b 110—118, c 100—110, d bis 95, Schweine a, b 1 135—140, b 2, c 132—138, d, e 120 bis 128, g 1 115—120, g 2 105—115.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

### Landw. Berufsschule für Jungen Neuenbürg

Die Schüleraufnahme findet statt:

Loffenau 2. Sept. 1950, 7 Uhr vorm.  
Wildbad 4. Sept. 1950, 7 Uhr vorm.  
Neuenbürg 5. Sept. 1950, 7 Uhr vorm.  
Herrenalb 8. Sept. 1950, 13 Uhr nachm.  
Die Schulleitung.

### Evangelische Gottesdienste in Calw

13. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 3. September 1950  
8.00 Uhr Christenlehre (Töchter)  
8.00 Uhr Frühgottesdienst (Vikar Leube)  
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Geprägs), anschließend Anmeldung zum Zuhörerunterricht in der Sakristei.  
9.30 Uhr Gottesd. im Krankenhaus (Leube)  
10.45 Uhr Kindergottesdienst  
14.30 Uhr Taufgottesdienst.  
Mittwoch, 6. September  
7.30 Uhr Schülergottesdienst  
8.15 Uhr Betstunde  
20.00 Uhr Gustav-Adolf-Frauenverein im Vereinshaus  
20.15 Uhr Männerabend.  
Donnerstag, 7. September  
20.00 Uhr Bibelstunde über den Römerbrief.

### Kathol. Gottesdienste

(Stadtpfarrei Calw)

14. Sonntag n. Pf., den 3. September 1950 (Schutzengelst)

7.30 Frühmesse m. gem. Komm. d. Schüler (zugl. Monatsk. d. Frauen). — 9.30 Hauptgottesdienst. — 11.15 Gottesdienst in Bad Liebenzell. — 14.00 Nachmittagsandacht.

Montag: 9.00 Gottesdienst in Bad Teinach (ev. Kirche). Dienstag: Freitag: je 6.45 Werktagsgottesdienste. Donnerstag: 6.30 Jugendgottesdienst. Samstag: 7.00 Gottesd. im Kinderheim. Mittwoch: 7.00 Schülergottesdienst. Donnerstag: 20.00 Versammlung des Frauenbundes Gdehaus. Montag und Dienstag: je 20.00 Jugendgruppen (Gdehaus).

### Kirchliche Nachrichten für Nagold

Evangelische Gottesdienste am 13. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 3. Sept. 1950.

9.30 Uhr Gottesdienst (Missionar Stöckle)  
10.45 Uhr Kindergottesdienst  
11.15 Uhr Christenlehre (Töchter)  
14.00 Uhr Missionsfest (Kirche)  
Mittwoch, 6. Sept. 1950: Schülergottesdienst

Iselshausen:

9.30 Uhr Gottesdienst (Missionar Tröster)  
10.30 Uhr Christenlehre  
11.30 Uhr Kindergottesdienst.



**PEXIN**

Sie wird sich nimmer länger mühen: in Zukunft wäscht sie mit PEXIN. Pexin das ganz von selber schafft, erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.

Hersteller:  
Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw



**Schaible Nagold**

Fußeinlagen nach Maß u. Gipsabdruck  
Bruchbänder und Bandagen  
Leibbinden  
Lieferant aller Kassen!

Sanitätshaus - Kunstgliederbau  
Marktstraße 3 · Telefon 312

**Das Amtsblatt für den Kreis Calw**

wird in jeder Gemeinde unseres großen Kreisgebiets aufmerksam gelesen. Deshalb hat auch das Angebot des auf Umsatz bedachten Geschäftsmannes in einer Amtsblatt-Anzeige denkbar besten Erfolg



**DREI-TALER-GOLD**

**Speise Eis**

Nur aus reinen Naturprodukten hergestellt

**Milchversorgung Pforzheim**